

# Benutzungsbedingungen für Schuleinrichtungen der Landeshauptstadt Hannover

## 1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Hannover – Schulamt – vermietet Schulräume und andere schulische Einrichtungen von montags bis freitags zur außerschulischen Mitnutzung; Aulen, Musikräume und Sportanlagen werden auch am Wochenende vermietet. Die Mitnutzung darf grundsätzlich 22.00 h nicht überschreiten.

Eine Vermietung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt nur, wenn sich die / der SchulhausmeisterIn dazu bereit erklärt, Dienst zu tun oder sie / er aufgrund zwingender dienstlicher oder öffentlicher Interessen zur Dienstleistung verpflichtet wird.

Die Vermietung von Sport- und Gymnastikhallen wird mit Ausnahme der nächtlichen Belegung vom Stadtsportbund Hannover e.V. wahrgenommen (siehe Benutzungsbedingungen für Sporthallen).

Eine Vermietung findet nicht statt, wenn verwaltungstechnische Gründe, z.B. Umbauarbeiten, Grundreinigung des Gebäudes oder Urlaub der / des Schulhausmeisters/-meisterin, dem Abschluß eines Mietvertrages entgegenstehen.

Während der Ferien erfolgt grundsätzlich keine Vermietung, es sei denn, daß ausnahmsweise ausreichend Personal des Schulträgers zur Verfügung steht und die betrieblichen Verhältnisse dies ermöglichen.

In der Zeit vom 22.12. bis einschl. 02.01. des Folgejahres werden Schuleinrichtungen nicht vermietet.

- 1.2 Die gemieteten Einrichtungen werden dem Mieter, dem jeweiligen Vertragszweck entsprechend, ordnungsgemäß bereitgestellt.
- 1.3 Der Mieter ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Stadt (insbesondere Schulleitung und SchulhausmeisterIn) Folge zu leisten. Der Mieter hat die Schuleinrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Das Mietobjekt ist nach Abschluß der Veranstaltung aufgeräumt zu hinterlassen.

Sollte die Nutzung durch den Mieter eine außerordentliche Reinigung erforderlich machen, so wird diese dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheidet die / der SchulhausmeisterIn in Absprache mit dem Schulamt.

Der Mieter ist verpflichtet, darauf zu achten, daß in den vermieteten Räumlichkeiten weder geraucht noch Alkohol verzehrt wird. Im übrigen sind die Bestimmungen der Turnhallenordnung einzuhalten.

## 2. Mietzins und Nebenkosten

- 2.1 Der Mieter hat einen Mietzins nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen zu entrichten, der innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig wird. Für die Berechnung des Mietzinses gilt neben der reinen Veranstaltungsdauer auch die Zeit der Inanspruchnahme im Rahmen der Anlieferung, des Aufbaus, der Proben, des Abbaus

sowie der Reinigung (sofern erforderlich). Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.

2.2 Der Mietzins wird nach den Gruppen A – C berechnet. Dabei gilt

Gruppe A:

Für alle Vermietungen für Veranstaltungen, bei denen ein Entgelt erhoben wird.

Gruppe B:

Für alle Vermietungen für Veranstaltungen, bei denen kein Entgelt erhoben wird sowie für Vermietungen an kirchliche bzw. religiöse Vereinigungen.

Gruppe C:

Für begünstigte Benutzer, die im Interesse der Stadt tätig sind. Dazu gehören Chöre, Orchester, Blutspendetermine des DRK, Karnevalsvereine, Spielmannszüge, Tanzgruppen, Kindertagesstätten sowie ähnliche Einrichtungen und Verbände, für die durch die Stadt eine entsprechende Anerkennung ausgesprochen wurde.

Für begünstigte Benutzer wird der Mietsatz auch dann nicht erhöht, wenn bei Veranstaltungen ein Entgelt erhoben wird.

Für Sportvereine und –verbände, die dem Stadtsportbund Hannover e.V. angehören.

2.3 Ungewöhnlich hoher Energieverbrauch kann zusätzlich, ggf. als Pauschale berechnet werden.

2.4 Mietanträge sind mindestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung bei der / dem zuständigen SchulhausmeisterIn einzureichen.

Soll bereits angemieteter Raum nicht oder nicht vollständig genutzt werden und wird dies nicht mindestens 1 Woche vor der Nutzung der / dem SchulhausmeisterIn schriftlich gemeldet, so ist der volle Mietzins zu entrichten.

2.5 Mit der Vermietung von Sportplätzen an Sportvereine ist die kostenlose Überlassung der vorhandenen Sportgeräte verbunden, sofern diese nicht von Fördervereinen beschafft wurden.

Im übrigen ist die Benutzung zusätzlicher Einrichtungen besonders zu entgelten, z. B. (je Benutzung)

- je Klavier oder Flügel            8,- €
- Flutlichtanlage                    8,- €
- Lehrschwimmbecken            8,- €

### 3. Bedingungen des Vertragsverhältnisses

3.1 Die Stadt und ihre Hilfspersonen haften nicht für Schäden, die der Mieter oder andere Personen, zu deren Gunsten der Mietvertrag Schutzwirkungen entfaltet, nach Betreten des Schulgrundstücks im Zusammenhang mit der Benutzung von Schuleinrichtungen infolge leichter Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Bediensteten erleiden. Das gilt vor allem im Falle des Diebstahls bzw. des Verlustes von Garderobe oder mitgebrachter Wertsachen.

- 3.2 Für alle Schäden, die der Mieter oder Dritte, die nach dem Vertragszweck mit Willen des Mieters Schuleinrichtungen betreten dürfen, im Rahmen der Benutzung am Gebäude, den Schulanlagen oder Einrichtungsgegenständen schuldhaft verursachen, haftet unabhängig von dem Schädiger der Mieter.
- 3.3 Sowohl die Stadt als auch der Mieter können den Mietvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das gleiche gilt für die Änderung eines bestehenden Vertrages.
- 3.4 Die Stadt ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn
- durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Landeshauptstadt Hannover zu befürchten ist.
  - bei wiederkehrender Nutzung der vereinbarte Mietzins zuzüglich der Nebenkosten nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Zahlungsaufforderung entrichtet ist.
  - der Mieter trotz Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus dem Mietvertrag verstößt. Der Mieter muß sich insoweit das Verhalten seiner Mitglieder und von Dritten (z. B. Veranstaltungsteilnehmern, Gästen, Zuschauern) zurechnen lassen.

Falls die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Mieter keine Schadenersatzansprüche zu.

- 3.5 Die Stadt ist ermächtigt, im Einzelfall Abweichungen von den Benutzungsbedingungen zuzulassen.
- 3.6 Diese Benutzungsbedingungen, die vom Mieter durch Unterschrift anzuerkennen sind, sind Bestandteil des Mietvertrages.
- 3.7 Änderungen dieser Benutzungsbedingungen hat die Stadt dem Mieter rechtzeitig anzuzeigen. Die geänderten Bedingungen treten automatisch an die Stelle der bisherigen, es sei denn, der Mieter macht von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 3.3 Gebrauch.
- 3.8 Schulische Veranstaltungen haben generell Vorrang vor der außerschulischen Nutzung. Dies gilt auch für bereits bestehende Dauermietverträge. Schadenersatzansprüche stehen dem Mieter in einem solchen Fall nicht zu.
- 3.9 Der Abschluß eines Mietvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

#### **4. Sicherheitsvorschriften**

Das in den Räumen vorhandene feste Gestühl darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.

Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem losen Gestühl sowie die Einnahme von Stehplätzen ist nicht gestattet.

Dekorationen der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.

Filmvorführgeräte sind im Umkreis von zwei Metern gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, daß niemand darüber fallen kann.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.01.2002 in Kraft. Die Benutzungsbedingungen für Schuleinrichtungen vom 05.10.1998 werden damit aufgehoben.

Hannover, den 10.01.2001

Landeshauptstadt Hannover  
- Schulamt -